Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2014

### **AuEk**

	Rücksendung bitte bis 1. Mai 2015				
	Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:				
	Telefon oder E-Mail:				
	releitif oder E-mail.				
ls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.	Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beigefügten Informationen zum Fragebogen.				
	BA Land Kreis Gemeinde Kennnummer Einrichtung (Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)				

#### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Befragung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben(Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben(Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

#### Rechtsgrundlagen

Fal

§§98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBI. I S. 3464) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 102 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o.g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

### Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Kennnummern, Ordnungsnummern

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, die Kennnummer, die vom statistischen Amt für jede Auskunft gebende Einrichtung frei vergeben wird sowie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebenen Ordnungsnummern enthalten einen Regionalschlüssel für den jeweiligen Kreis und die Gemeinde. Diese dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

AuEk Seite 1

	Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
Bitte zurücksenden an	
	Bemerkungen
	Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Seite 2 AuEk

1 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahme Einzel- und Gruppenhilfen und andere Au			VIII 2014			1-9 7	
Verwendetes Buchungssystem	•			er ankreuzen.)		BA Land Kreis Gemeinde (Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)	
Doppik 11 1	_		_	_	d 10 3	12 1 SA	
Kameralistik 11 2	Gemeinde of	nne JA	10	2 Landesjugendamt	t 10	SA	
					Abschnitt 45/Produktbereich 36 d		
				Personalausgaben, (Geld-)Leistu	kommunalen Haushaltssystemati		
				tigte, sonstige laufende und einm Gr. 40–46, 52–66, 76	alige Ausgaben	schüsse an freie Träger	
Ausgaben/Auszahlungen	Pro			UGr. 677, 678, (927, 928		UGr. 717, 718	
-	Unter- abschnitt	gruppe/ Produkte	Schl Nr.				
Art der Hilfe							
				Spalte 1	Beträge in vollen Euro	Spalte 2	
			13–14	15–25	l l	26–36	
Jugendarbeit §11	451		10				
Jugendsozialarbeit § 13	4521		15				
Erzieherischer Kinder und Jugendschutz §14. Förderung der Erziehung	4525, 4531,						
in der Familie §§ 16–21	4533- 4536		20				
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/							
Ihren Kindern § 19	4534		25				
Förderung von Kindern in Kindertages- einrichtungen und in Kindertagespflege							
in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	4541, 4543		30				
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	4541		35				
in Tagespflege § 23	4542		40				
Hilfe zur Erziehung							
andere Hilfen zur Erziehung §27	4550		50				
Erziehungsberatung § 28	4551		51				
soziale Gruppenarbeit § 29	4552		52				
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	4553		53				
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	4554		54				
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	4555		55				
Vollzeitpflege § 33	4556		56				
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	4557		57				
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung §35	4558		58				
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche §35a	4560		60				
Hilfe für junge Volljährige §41	4561		65				
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von	4565		70				
Kindern und Jugendlichen § 42  Sonstige Aufgaben des örtlichen	4505		70				
und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	4574, 4582		75				
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	4581		80				
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	4583		85				
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt			90				
				Abschnitt 45/Prod	duktbereich 36 der kommunalen F	laushaltssystematik	
					Kostenbeiträge und übergelei-		
				Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	tete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen,	Sonstige Einnahmen	
		_		Gr. 11	Leistungen Dritter  Gr. 24, 25	UGr. 157, 167, 168, 174, 177, 178,	
Einnahmen/Einzahlungen	Abschnitt	Produkt- bereich	Schl Nr.	Oi. 11	01. 24, 20	207, 208, Gr. 26, UGr. 327, 328	
				Spalte 1	Beträge in vollen Euro Spalte 2	Spalte 3	
				15–25	26–36	37–47	
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	45		95				

2 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) 1-9 7 für Einrichtungen 2014 (Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.) Verwendetes Buchungssystem Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.) 11 🔲 1 10 🔲 1 12 2 Doppik Jugendamt Gemeindeverband 11 2 10 2 Kameralistik Gemeinde ohne JA Landesiugendamt Abschnitt 46/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik Einnahmen/Einzahlungen Ausgaben/Auszahlungen für die eigenen Einrichtungen Einnahmen/Einzahlungen für die eigenen Einrichtungen Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen freier Träger von freien Trägern Rückflüsse aus Zuschüssen. Personalausgaben, sonstige Investive Zuschüsse. Investive Ausgaben Gebühren, Entgelte Sonstige Einnahmen Laufende Zuschüsse laufende Ausgaben 1 Darlehen, Beteiligungen Darlehen, Beteiligungen Pro-Gr. 13-15 UGr. 165-168, Gr. 40-46, 50-66. UGr. 932, 935. UGr. 178, 207, 208, 327, 328, dukt-174-177, 207, Gr. 21, 26, 34, UGr. 927, 928, 930, 987, 988 Gr. 11 UGr. 717, 718, 727, 728 Unter-UGr. 677, 678, Gr. 84 Gr. 94 Gr. 33, UGr. 368 grup-Schl. UGr. 364-367 Art der Einrichtung abpen/ Nr. schnitt Produkte Beträge in vollen Euro Spalte 1 Spalte 2 Spalte 3 Spalte 4 Spalte 5 Spalte 6 Spalte 7 13-14 15-25 26-36 37-47 48-58 59-69 70-80 81-91 Einrichtungen der Jugendarbeit . 460 10 Einrichtungen der Jugendsozialarbeit 461 15 Einrichtungen der Familien-462 förderung 20 Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern 463 25

Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme 466 45 Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung 467 50 Sonstige Einrichtungen 468 55

70 III Bitte beachten: Die Ausgaben der UGr. 679, 680, 685 werden nicht in die Jugendhilfestatistik einbezogen.

60

30

35

Tageseinrichtungen für Kinder

darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen

Einrichtungen für Hilfe zur

Insgesamt

Nur bei Kameralistik: Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung 464

464

465

407

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

### AuEk/AuEs

Stand: Mai 2014

#### Informationen zu den Fragebogen

Im Hinblick auf die Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurden die Erläuterungen zum Fragebogen von Teil IV "Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe" bereits an die neue Terminologie angepasst. Durch diese Anpassung werden die bisherigen Rechengrößen "Ausgaben" und "Einnahmen" in die Rechengrößen "Auszahlungen" und "Einzahlungen" übergeleitet.

Wenn im Folgenden von "Auszahlungen" und "Einzahlungen" die Rede ist, sind analog "Ausgaben" und "Einnahmen" gemäß der kameralen Haushaltsführung gemeint.

Besonders machen wir darauf aufmerksam, dass die Statistik der Auszahlungen (Ausgaben) und Einzahlungen (Einnahmen) der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe neu konzipiert worden ist. Diese Neukonzeption umfasst insbesondere die Straffung der Hilfearten im Bogen "Auszahlungen (Ausgaben) und Einzahlungen (Einnahmen) für Einzel- und Gruppenhilfen" (Bogen 1) sowie die Zusammenfassung mehrerer Spalten im Bogen 1 als auch im Bogen "Auszahlungen (Ausgaben) und Einzahlungen (Einnahmen) für Einrichtungen" (Bogen 2). Dies hat zur Folge, dass viele Nachweise nur noch in einer Summe – mit vereinzelten "Darunter-Positionen" – anzugeben sind.

#### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushaltsund Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

#### ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z.B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

#### Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

**Kreisfreie Stadt:** Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

#### Beispiel 2:

Erfolgt die o. a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinderund Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z.B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

#### Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinderund Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z.B. Produktgruppe 365,

Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme

der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

#### Erläuterungen zu den Fragebogen

# 1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

#### Auszahlungen

#### **Allgemeines**

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinderund Jugendhilfe.

#### Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (= Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z.B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausstattung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik)

gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z.B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z.B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z.B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

#### Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

#### Art der Hilfen Jugendarbeit §11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

#### Außerschulische Jugendbildung §11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z.B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

#### Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z.B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

#### Internationale Jugendarbeit §11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z.B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

Seite 2 AuEk/AuEs

#### - Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

#### Sonstige Jugendarbeit §11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

#### Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

### Erzieherischer Kinder-und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

#### Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §14 SGB VIII

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

#### Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie §16 SGB VIII

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung gemäß §28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilsmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

#### Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

#### Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

#### Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen §20 SGB VIII

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

#### Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht §21 SGB VIII

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

# Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenund Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen ("darunter"-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilsmäßig herausgerechnet werden.

### Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei "Hilfe für junge Volljährige" (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter "Spalte 1" erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

## Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche §35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

#### Hilfe für junge Volljährige §41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

# Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §42 SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z.B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

### Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII
- Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz §52 SGB VIII
- Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die gemäß §85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z.B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

## Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

#### Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

#### Einzahlungen

#### Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

#### Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

#### Spalte 3:

Hierzu gehören z.B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Seite 4 AuEk/AuEs

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

#### 2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

#### **Allgemeines**

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z.B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

 Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB XII werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt, da deren Kosten in Produktgruppe 315 bzw. in der Funktion 235 (Einrichtungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge) nachgewiesen werden.

#### Art der Einrichtungen Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/-erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

#### Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungsbzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

#### Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z.B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

## Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

#### Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z.B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilsmäßig herausgerechnet werden.

### Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§218 StGB) einzubeziehen.

# Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

#### Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

### Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

#### Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan: UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinde ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

Seite 6 AuEk/AuEs

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2014

### **AuEs**

	Rücksendung bitte bis 1. Mai 2015			
	Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:			
	Telefon oder E-Mail:			
ls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.	Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beigefügten Informationen zum Fragebogen.			
	BA Land Kreis Gemeinde Kennnummer Einrichtung			

#### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Befragung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben (Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

#### Rechtsgrundlagen

Fal

§§98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBI. I S. 3464) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 102 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o.g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

# Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Kennnummern, Ordnungsnummern

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, die Kennnummer, die vom statistischen Amt für jede Auskunft gebende Einrichtung frei vergeben wird sowie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebenen Ordnungsnummern enthalten einen Regionalschlüssel für den jeweiligen Kreis und die Gemeinde. Diese dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

AuEs Seite 1

	Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
Bitte zurücksenden an	
	Bemerkungen
	Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Seite 2 AuEs

Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und und andere Aufgaben nach dem SGB VIII		iiiiioii			1–9	BA Land Kreis
art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)						(Wird vom statistisch
ugendamt 10 1					12	1 SA
andesjugendamt 10 1 4						
berste Landesjugendbehörde 10 5						
berste Bundesbehörde 10 6						
	1					1
		Oberfunk Personalausgaben, (Geld-)Lei	tion 26 der staatlichen Haushaltss			
usgaben	Schl	Berechtigte, sonstige lfd. und einm	alige Ausgaben	schüsse an freie Träger		
- et der Lilfe	Nr.	HG 4, OG. 51/54, 81 G. 671, 681, 685, 86		G. 684, 893		
rt der Hilfe			Beträge in vollen Euro			
	13–14	Spalte 1 15–25		Spalte 2 26–36		
ugendarbeit § 11	10					
ugendsozialarbeit § 13	15					
rzieherischer Kinderund Jugendschutz	10					
14, Förderung der Erziehung n der Familie §§16–21	20					
arunter: Gemeinsame Unterbringung von	20					
Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	25					
örderung von Kindern in Kindertages-	25					
inrichtungen und in Kindertagespflege						
Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	30					
arunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35					
Tagespflege § 23	40					
ilfe zur Erziehung						
ndere Hilfen zur Erziehung § 27	50					
stitutionelle Beratung §28	51					
oziale Gruppenarbeit § 29	52					
rziehungsbeistand, Betreuungshelfer §30	53					
ozialpädagogische Familienhilfe § 31	54					
rziehung in einer Tagesgruppe § 32	55					
/ollzeitpflege §33	56					
leimerziehung, sonstige betreute Wohnform §34	57					
ntensive sozialpädagogische Einzelbetreuung §35	58					
ingliederungshilfe für seelisch behinderte			_			
(inder und Jugendliche §35a	60					
ilfe für junge Volljährige §41	65					
orläufige Maßnahmen zum Schutz von (indern und Jugendlichen §42	70					
onstige Aufgaben des örtlichen						
nd überörtlichen Trägers § 50–53, 55, 56, 58	75					
itarbeiterfortbildung §§ 72, 74	80					
usgaben für sonstige Maßnahmen	85					
usgaben insgesamt	90					
uoguven mogeoantt	90					
		Oberfunk	tion 26 der staatlichen Haushaltss	systematik		
innahmen	Schl	Teilnahmebeiträge	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen		
announited in the second of th	Nr.	G. 111	G. 281	G. 112, 119, 129, 162, 182, 271, 282		

1 Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen

AuEs Seite 3

Spalte 1

15–25

95

Einnahmen insgesamt

Beträge in vollen Euro

Spalte 2

26-36

Spalte 3 37–47

2 Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen 2014 , 8 BA Land Kreis Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.) (Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.) 12 2 Jugendamt Landesjugendamt Oberste Landesjugendbehörde Oberste Bundesbehörde Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik Einnahmen Ausgaben für die eigenen Einrichtungen Einnahmen für die eigenen Einrichtungen Ausgaben für Einrichtungen freier Träger von freien Trägern Personalausgaben, sonstige Rückflüsse aus Zuschüssen, Investive Zuschüsse, Schl. Sonstige Einnahmen Investive Ausgaben Gebühren, Entgelte Laufende Zuschüsse Art der Einrichtung laufende Ausgaben Darlehen, Beteiligungen Darlehen, Beteiligungen G. 112, 119, 124, 125, 129, HG. 4, OG. 51/54, G. 133, 134, 162, 182, 282, HG. 7, OG. 81, 82 131, 132, 226, 271, 281, 282, G. 111 G. 663, 684 G. 831, 863, 893 G. 671, 685 342 336, 342 Beträge in vollen Euro 15-25 26-36 37-47 48-58 59-69 70-80 13-14 81-91 Einrichtungen der Jugendarbeit 10 Einrichtungen der Jugendsozialarbeit 15 Einrichtungen der Familienförderung 20 Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern 25 Tageseinrichtungen für Kinder 30 darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder 35 Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen 40 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme 45 Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung 50 Sonstige Einrichtungen Insgesamt 60 Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik Personalausgaben Jugendhilfe-Verwaltung (HG. 4) 

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

### AuEk/AuEs

Stand: Mai 2014

#### Informationen zu den Fragebogen

Im Hinblick auf die Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurden die Erläuterungen zum Fragebogen von Teil IV "Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe" bereits an die neue Terminologie angepasst. Durch diese Anpassung werden die bisherigen Rechengrößen "Ausgaben" und "Einnahmen" in die Rechengrößen "Auszahlungen" und "Einzahlungen" übergeleitet.

Wenn im Folgenden von "Auszahlungen" und "Einzahlungen" die Rede ist, sind analog "Ausgaben" und "Einnahmen" gemäß der kameralen Haushaltsführung gemeint.

Besonders machen wir darauf aufmerksam, dass die Statistik der Auszahlungen (Ausgaben) und Einzahlungen (Einnahmen) der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe neu konzipiert worden ist. Diese Neukonzeption umfasst insbesondere die Straffung der Hilfearten im Bogen "Auszahlungen (Ausgaben) und Einzahlungen (Einnahmen) für Einzel- und Gruppenhilfen" (Bogen 1) sowie die Zusammenfassung mehrerer Spalten im Bogen 1 als auch im Bogen "Auszahlungen (Ausgaben) und Einzahlungen (Einnahmen) für Einrichtungen" (Bogen 2). Dies hat zur Folge, dass viele Nachweise nur noch in einer Summe – mit vereinzelten "Darunter-Positionen" – anzugeben sind.

#### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushaltsund Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

#### ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z.B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

#### Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

**Kreisfreie Stadt:** Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

#### Beispiel 2:

Erfolgt die o. a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinderund Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z.B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

#### Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinderund Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z.B. Produktgruppe 365,

Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme

der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

#### Erläuterungen zu den Fragebogen

# 1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

#### Auszahlungen

#### **Allgemeines**

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinderund Jugendhilfe.

#### Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (= Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausstattung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik)

gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z.B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z.B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z.B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

#### Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

#### Art der Hilfen Jugendarbeit §11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

#### Außerschulische Jugendbildung §11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z.B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

#### Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z.B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

#### Internationale Jugendarbeit §11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z.B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

Seite 2 AuEk/AuEs

#### - Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

#### Sonstige Jugendarbeit §11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

#### Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

### Erzieherischer Kinder-und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

#### Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §14 SGB VIII

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

#### Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie §16 SGB VIII

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung gemäß §28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilsmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

#### Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

#### Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

#### Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen §20 SGB VIII

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

#### Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht §21 SGB VIII

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

# Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenund Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen ("darunter"-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilsmäßig herausgerechnet werden.

### Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei "Hilfe für junge Volljährige" (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter "Spalte 1" erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

## Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche §35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

#### Hilfe für junge Volljährige §41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

# Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §42 SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z.B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

### Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII
- Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz §52 SGB VIII
- Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die gemäß §85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z.B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

## Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

#### Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

#### Einzahlungen

#### Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

#### Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

#### Spalte 3:

Hierzu gehören z.B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Seite 4 AuEk/AuEs

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

#### 2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

#### **Allgemeines**

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z.B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

 Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB XII werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt, da deren Kosten in Produktgruppe 315 bzw. in der Funktion 235 (Einrichtungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge) nachgewiesen werden.

#### Art der Einrichtungen Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/-erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

#### Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungsbzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

#### Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z.B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

## Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

#### Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z.B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilsmäßig herausgerechnet werden.

### Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§218 StGB) einzubeziehen.

# Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

#### Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

### Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

#### Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan: UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinde ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

Seite 6 AuEk/AuEs